

Johan Lange

Sperrstunde um 22 Uhr und keine eigenen Haustürschlüssel

Versuche von Universität und Stadt zur Disziplinierung der Heidelberger Studenten um 1800

Betrunkene Studenten schwärmen in der Nacht lautstark durch die Gassen der Heidelberger Altstadt und erregen so den Ärger, wenn nicht gar den heftigen Zorn manchen Einwohners, der sich schlaflos in seinem Bett von einer Seite zur anderen dreht und dabei stille Flüche gegen die Rücksichtslosigkeit der Jugend ausstößt. Während draußen auf der Straße ein neues Lied angestimmt wird, grübelt der um seine Nachtruhe betrogene Bürger, wie er sich wehren kann und ob nicht ein Brief an den Oberbürgermeister fällig ist, damit eine solche Ruhestörung zukünftig durch strengere Sperrzeiten gar nicht erst entsteht. Oder zumindest durch häufigere polizeiliche Patrouillen auf der Unteren Straße zügig unterbunden wird ...

Diese Situation benötigt keine Jahresangabe, denn das wiederkehrende Auftauchen von Konflikten um die Nachtruhe dürfte in Heidelberg als eine historische Konstante in der gemeinsamen Geschichte von Stadt und Universität gelten.¹ Und doch ändern sich die Zeiten, so dass der Historiker an einem gleichbleibenden Thema zeigen kann, wie unterschiedlich die Menschen am selben Ort ihr Zusammenleben organisierten, und nach welchen geschriebenen und ungeschriebenen Regeln sie ihr Verhalten ausrichteten – auch wenn es bei der nächtlichen Ruhestörung eher um ein amüsantes als um ein politisch bedeutsames Thema zu gehen scheint, zumindest aus der Perspektive des Nicht-Betroffenen.

So widmet sich dieser Aufsatz dem Ziel, mehr über das Verhältnis von Universität und Stadt, von Studenten und Bürgern in der Zeitspanne zwischen 1775 und 1805 herauszufinden. Warum ausgerechnet diese Jahreszahlen? Nun, sie könnten auch etwas anders lauten, auf ein genaues Datum kommt es dabei nicht an, und doch findet in diesen dreißig Jahren ein schleichender Wandel statt, in dessen Folge sich die Stellung der Studenten im öffentlichen Raum Heidelbergs verändert. Stadt und Universität, die bekanntlich auch gerne miteinander stritten und streiten, kooperierten schließlich in erstaunlicher Eintracht, um für mehr Disziplin unter den jungen Männern zu sorgen, die damals am Neckar nicht lautstark feiern, sondern fleißig studieren sollten.

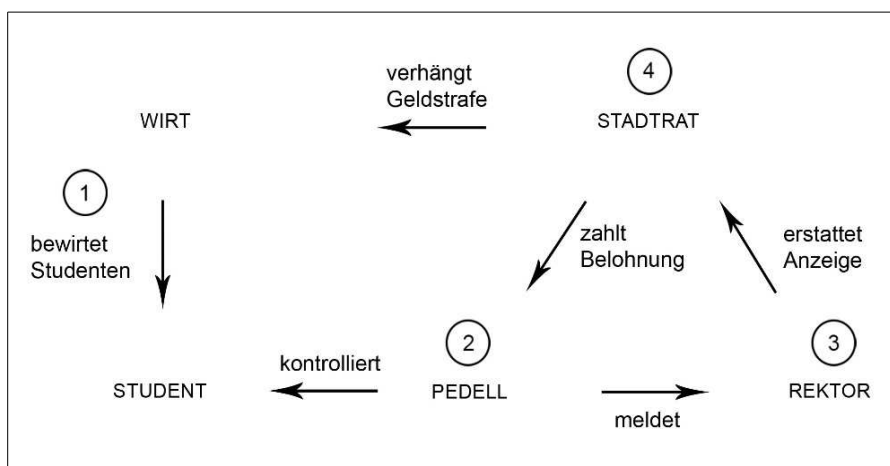
Sittenverfall an der Heidelberger Universität

Als Einstieg in die Vergangenheit dient uns ein aus der heutigen Sicht ungewöhnlicher Zeitschriftenartikel. In einer Ausgabe des Jahres 1778 berichtete das Basler Journal „Die Ephemeriden der Menschheit“ über die „Herstellung der Sitten auf der hohen Schule in Heidelberg“. Dort heißt es gleich zu Beginn:

„Die Sitten auf der hohen Schul zu Heidelberg fiengen seit etwa einem Jahr an von ihrer edlen Reinigkeit merklich abzuweichen, dagegen wurden auffallende Ausschweifungen, nächtliche Schwärmereyen, Verschwendung, Unlust zu Studiren, und mehr andere Misbräuche herrschender.“²

Es hatte sich offensichtlich entlang des Oberrheins herumgesprochen, dass man seinen Sohn zum Studium besser nicht nach Heidelberg schicken sollte. Die Probleme waren anscheinend massiv, denn der anonyme Autor berichtet weiter, dass Kurfürst Karl Theodor politisch intervenierte, um die Reputation der Heidelberger Universität zu schützen. Die Schuld an den Verfehlungen der Studenten trug aus kurfürstlicher Sicht dabei vor allem die „städtische Policey“ (heute würden wir vom kommunalen Ordnungsdienst sprechen), weshalb im November 1777 neue Verordnungen an die Stadt erlassen wurden. Diese zielten auf vier Aspekte, von denen uns zwei nicht völlig überraschen: Erstens sollten die sogenannten Viertelmeister als Wächter über die öffentliche Ordnung herausfinden, ob sich in Heidelberg „liederliche Weiber“ aufhielten und dabei auch auf „Mackler“ achten, welche die Frauen tagsüber bei sich versteckt hielten. Zweitens sei jede öffentliche Veranstaltung von Studenten verboten und sollte sofort aufgelöst werden, es sei denn, die Zusammenkunft sei zuvor offiziell vom Senat der Universität genehmigt und der Stadt mitgeteilt worden. Beides erscheint auch für Menschen des 21. Jahrhunderts nachvollziehbar und ließe sich in heutiger Sprache vielleicht wie folgt zusammenfassen: keine Prostitution und keine unangemeldeten Partys auf der Neckarwiese oder anderswo.

Darüber hinaus aber ergingen zwei kurfürstliche Befehle, die nur im Kontext der Zeit ihren Sinn haben. Denn anstatt die Stadt zu ermahnen, gegenüber den Studenten hart durchzugreifen, wollte die kurfürstliche Regierung die Wirte und – noch erstaunlicher – die Vermieter bestrafen, wenn sich die angehenden Akademiker falsch verhielten. Eine Grafik erleichtert das Verständnis des Vorgangs:



Schematischer Ablauf der Kontrolle der Wirtshäuser Heidelbergs durch den Pedell der Universität (Quelle: Johan Lange)

Die Universität sollte den Universitätsdiener, den sogenannten Pedell, tagsüber in die Kaffee- und Wirtshäuser der Stadt schicken, um zu schauen, ob sich dort Studenten aufhielten, denn es war durch kurfürstliche Anordnung verboten, Studenten während der Vorlesungen zu bewirten.³ Sollte der Pedell trotzdem in einem Wirtshaus oder Kaffeehaus einen Studenten antreffen (1), so hatte er den Rektor der Universität zu informieren (2) und dieser daraufhin den Stadtrat (3). Die Stadt würde dann den Wirt mit einer empfindlichen Geldstrafe belegen (4). Als Motivation für eine effektive Kontrolle sollte ein Drittel des verhängten Strafgelds dem „Anbringer“ als Belohnung zugesprochen werden, also dem spitzelnden Pedell. Der die Vorlesungen schwänzende Student hingegen würde „ohne Ahndung“ bleiben, also straffrei ausgehen. Der Wirt wurde somit für den Fall in die Haftung genommen, dass sich Studenten bei ihm amüsierten, wenn sie eigentlich dem Vortrag der Professoren lauschen sollten.

Noch seltsamer muten die kurfürstlichen Befehle an die „Hauswirthe“ an. Ihnen wurde aufgetragen, über das Wohlverhalten der bei ihnen lebenden Studenten zu wachen. Zum Beispiel durften sie ihren jungen Mietern keine Hausschlüssel aushändigen. Die Idee dahinter war, stets die Kontrolle über die Anwesenheit der Studenten im Haus zu behalten. Wenn ein Student später als eine halbe Stunde nach der „policezeit“ nach Hause kam (die Sperrstunde für Wirtshäuser war im Sommer um 22 Uhr) oder gar die Nacht über außer Haus blieb, so sollte der Vermieter dieses Vergehen am nächsten Morgen dem Rektor der Universität melden. Die Nicht-Anzeige wurde mit der immensen Strafe von 20 Reichstalern belegt – wobei man zur besseren Einordnung wissen muss, dass diese Summe einem damals üblichen Monatsverdienst eines Professors entsprach.

Und weil man gerade dabei war, die Vermieter als Überwachungsorgane in die Pflicht zu nehmen, ergänzte die kurfürstliche Verordnung die Liste der meldepflichtigen Vorkommnisse um weitere Punkte. So sollte der Vermieter beim Rektor anzeigen, wenn der Student

- jemanden bei sich übernachten ließ,
- der Nachbarschaft durch Musik oder Singen lästig wurde,
- sich in der Vorlesungszeit für mehrere Tage aus Heidelberg entfernte,
- mit Kommilitonen auf seinem Zimmer Karten- oder Würfelspiele spielte,
- eigene Reitpferde oder Jagdhunde hielt,
- „durch öfteres fahren, reiten, und jagen, die kostbare Zeit unnütz zubringet,“
sprich faulenz.⁴

Nun wurden im 18. Jahrhundert oft von der Obrigkeit Anordnungen getroffen, deren Einhaltung nicht effektiv durchgesetzt werden konnte. Unabhängig davon, ob die Heidelberger Hausbesitzer ihre studentischen Mieter nun wirklich beim Rektor der Universität für Fehlverhalten denunzierten, überrascht doch bereits die Forderung danach. Zudem blieb diese Norm keine Eintagsfliege, sondern wurde 1786 in die Neufassung der Statuten der Universität aufgenommen.⁵ Man stelle sich vor, heutige Vermieter sollten den Lebenswandel der Studenten überwachen: Der aktuell bei wohlhabenden Bürgern beliebte Kauf eines Studenten-Appartements als Kapitalanlage würde gewiss beträchtlich an Attraktivität verlieren.

Die akademische Freiheit der Studenten. Erster Teil: eine eigene Gerichtsbarkeit

Warum also der merkwürdige Umweg, nicht direkt die Studenten für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern die Menschen um sie herum? Die Erklärung hierfür liegt in der akademischen Freiheit. Heutzutage sind wir gewohnt, darunter die Freiheit der Forschung und Lehre an Hochschulen zu verstehen. Dies ist aber nur ein kleiner Ausschnitt, gleichsam ein Rest von dem, was man im 18. Jahrhundert darunter verstand, denn die akademische Freiheit im Singular ist eine neuzeitliche Abstraktion. In den spätmittelalterlichen Ursprüngen der Universitäten standen die akademischen Freiheiten im Plural. In den Gründungsurkunden einer Universität verliehen Kaiser und Papst den Mitgliedern der Universität Privilegien. Diese besonderen Rechte umfassten verschiedene Vorteile, beispielsweise Steuerbefreiungen auf den von Professoren konsumierten Wein. Der französische Jurist Pierre Rebuffi kannte im Jahr 1540 nicht weniger als 180 akademische Freiheiten.⁶

Das wichtigste Privileg aber war die Ausnahme von der städtischen Gerichtsbarkeit. Alle im Matrikelbuch der Universität eingetragenen Personen bildeten einen eigenen Rechtsverband. So erklärten im 18. Jahrhundert Ratgeberbücher für angehende Studenten ihren Lesern meist gleich auf den ersten Seiten den wichtigen Unterschied zwischen „cives academici“ und „cives urbicarii“, also zwischen akademischen und städtischen Bürgern. In der Praxis besonders relevant war dabei der Umstand, dass die Universität gegenüber Professoren und Studenten polizeiliche Aufgaben selbst zu übernehmen hatte, wobei ihr meist nur der Pedell zur Verfügung stand. Die städtische Polizei hingegen durfte einen Studenten nicht verhaften.

Wenn ein Student sich etwas zu Schulden kommen ließ, dann erfolgte die Rechtsprechung durch das akademische Gericht. So urteilten nicht Bürger der Stadt, die um ihre Nachtruhe oder um die Jungfräulichkeit ihrer Töchter besorgt waren, sondern Professoren über die Studenten, wenn diese wegen nächtlicher Tumulte, unbezahlter Schulden, Vaterschaftsklagen oder gar wegen kleinerer strafrechtlich relevanter Vergehen angeklagt waren. Die Milde der Professoren gegenüber ihren Studenten war dabei bekannt. Die gemeinsame Zugehörigkeit zur Universität konnte schließlich überaus solidarisierend wirken. Und nicht zuletzt verdienten die Professoren an den Studenten über die Hörengelder, die für jede besuchte Vorlesung zu entrichten waren. Das Kollektiv der Professoren hatte daher kein Interesse daran, durch den Ruf besonderer Strenge die Studierendenzahl zu senken und damit die eigenen Einkünfte zu gefährden.⁷

Die akademische Freiheit der Studenten. Zweiter Teil: keine Prüfungen und keine Zeugnisse

Studenten konnten im 18. Jahrhundert auch deshalb leicht auf die schiefe Bahn geraten und sich dem Müßiggang hingeben, weil es keine effektiven Kontrollinstanzen gab, die den Lernerfolg hätten sicherstellen können. Dies betraf bereits den Zugang zur Universität. Das Abitur oder ähnliche Reifezeugnisse waren noch nicht üblich, weshalb es für die Immatrikulation beim Rektor der Universität meist reichte, ein wenig Latein zu sprechen und die Einschreibgebühr zu bezahlen. In der Folge wa-

ren nicht alle Studenten in der Lage, den Vorlesungsstoff nachzuvollziehen. Darüber hinaus gab es keine vorgeschriebenen Studienpläne. Man besuchte diejenigen Vorlesungen, die man empfohlen bekam oder für die man sich interessierte. Wer mit der eigenen Studienplanung überfordert war, der konnte sich allenfalls um Rat an einen Professor wenden, wenn er sich dies denn traute.

Eine Lernerfolgskontrolle fand ebenfalls nicht statt. Prüfungen existierten nicht und auch keine regelmäßige Interaktion im Hörsaal, aus welcher der Dozent hätte schließen können, ob seine Zuhörer ihn verstanden hatten. Bedenkt man weiterhin, dass nur eine geringe Minderheit von meist weniger als 10% der Studenten überhaupt einen akademischen Grad erwarb und dass selbst hierfür der Geldbeutel des Kandidaten entscheidender war als seine intellektuellen Fähigkeiten, dann wundert man sich, wie die Universitäten überhaupt erfolgreich ihrer Aufgabe der Wissensvermittlung nachkamen.⁸

Für uns erscheint diese Art der Studienorganisation erstaunlich unprofessionell, sind wir doch heutzutage daran gewöhnt, dass der Lernerfolg quantitativ und qualitativ sichergestellt werden muss. Spezielle Auswahlverfahren für einzelne Studiengänge sollen im 21. Jahrhundert die Begabung und das notwendige Vorwissen der Bewerberinnen und Bewerber überprüfen. Eine engmaschige Benotung bereits im Studienverlauf ist ebenfalls üblich. Die Studienorganisation im 18. Jahrhundert hingegen lässt sich zugespitzt so zusammenfassen: Junge Männer wurden mit vergleichsweise beträchtlichen Geldmitteln für drei bis vier Jahre in eine fremde Stadt geschickt, in der Professoren Vorlesungen anboten. Was jeder einzelne aus dieser Gelegenheit machte, blieb ihm überlassen. Die grundsätzliche Motivation der allermeisten Studenten, etwas lernen zu wollen, scheint aber zu Ergebnissen geführt zu haben, die für die Zeitgenossen insgesamt akzeptabel waren – bis im Zuge der Aufklärung auch die ehrwürdige Institution der Universität auf ihre gesellschaftliche Nützlichkeit hin kritisch hinterfragt wurde. Dies führte zu Veränderungen in den Jahren um 1800, wie wir sie weiter unten kennenlernen werden.

Der Zustand von Stadt und Universität

Heidelberg war Ende des 18. Jahrhunderts eine überschaubare Stadt. Eine Auflistung für das Jahr 1786 zählte 10.167 Einwohner in 1.821 Haushalten. Dazu gab es zwanzig öffentlich-weltliche Gebäude, was die maximale Anzahl der oben angesprochenen Kaffee- und Wirtshäuser gleich deutlich einschränkt.⁹ Es war ein Gemeinwesen, in dem man sich weitgehend gekannt haben dürfte. Die Universität entsprach dabei in ihrer Größe und Bedeutung den städtischen Verhältnissen – zumindest legt dies eine interessante Quelle aus der Zeit nahe: Der preußische Regierungsrat Friedrich Gedike unternahm im Jahr 1789 eine ausgedehnte Reise zu den Universitäten in den übrigen deutschen Territorien, um sich über die dortigen Verhältnisse zu informieren und anschließend der Regierung in Berlin geeignete Professoren zur Anstellung an preußischen Universitäten zu empfehlen. Man könnte von einer umfangreichen Head-Hunting-Tour sprechen.

In seinem Abschlussbericht stellte Gedike der Universität Heidelberg ein eher schlechtes Zeugnis aus: Die Universität sei bis auf wenige Ausnahmen mit katholischen Professoren besetzt, von denen die meisten rückwärtsgewandte Jesuiten seien. So habe Gedike eine theologische Vorlesung besucht, in welcher der Professor

in guter mittelalterlicher Tradition seinen jungen Zuhörern bewies, dass nicht die Kirche ein Teil des Staats sei, sondern umgekehrt der Staat ein Teil der Kirche. Neben den Jesuiten habe man in Heidelberg auch Professoren aus dem französischen Orden der Lazaristen berufen, die weder die politischen Verhältnisse in Deutschland kennen, noch über solide Deutschkenntnisse verfügen würden. Und als dritten Mangel stellte Gedike fest, dass sich die Unsitte etabliert habe, Mannheimer Beamte zu Professoren in Heidelberg zu berufen – mit dem Ergebnis, dass diese zwar das Gehalt einstrichen, trotz der geringen Entfernung aber lieber an ihrem Wohnort in Mannheim blieben als in Heidelberg zu unterrichten. Die Universitätsbibliothek schließlich sei von geringer Bedeutung. Als einzigen positiven Lichtblick wertete Gedike das „kameralistische Institut“, das der Universität seit 1784 angegliedert war. Dort werde die nützliche Staatswirtschaft unterrichtet. Freilich würden aber nur 16 junge Männer an dem Institut studieren. Die Gesamtzahl der Studenten in Heidelberg schätzte Gedike dagegen auf 300.¹⁰

Vorschläge der medizinischen Fakultät für mehr Disziplin unter den Studierenden

Spätestens ab den 1780er Jahren wurde im deutschsprachigen Raum die Kritik an den Universitäten lauter, sie würden ihrer Aufgabe nicht gerecht, die junge Generation fachlich kompetent auszubilden und gleichzeitig zu moralisch vorbildlichen Führungsfiguren der Gesellschaft zu erziehen.¹¹ An fast allen deutschen Universitäten führte dies zu Überlegungen, wie man den Fleiß der Studenten vermehren könne. Belege hierfür finden sich auch an der Universität Heidelberg, wo sich im Universitätsarchiv ein interessantes Dokument vom August 1790 erhalten hat: „Vorschläge der Medizin-Professoren der Universität Heidelberg zur Verbesserung der akademischen Disziplin und Policey.“¹²

Von den insgesamt zehn Vorschlägen widmeten sich die ersten vier der Neuorganisation der Immatrikulation. Scheinbar wussten die Professoren nicht, ob ihre Zuhörer auch tatsächlich an der Universität eingeschrieben waren. Manche junge Männer scheinen die Immatrikulation vermieden zu haben, um die Gebühr zu sparen oder vielleicht, um komplett ohne Sozialkontrolle in Heidelberg zu leben. Die Medizin-Professoren schlugen deshalb vor, dass zu Beginn eines Semesters jeder Zuhörer einer Vorlesung seine „Matricul“ vorweisen sollte, also jenes Dokument, dass der Rektor ihm bei der Immatrikulation ausstellte (wir würden heute von einem Studierendenausweis sprechen). Zudem sollten die Studenten nicht nur in die Matrikelliste des Rektors eingeschrieben werden, sondern auch in einem „facultaets buch“. Einen Monat nach Beginn der Vorlesungen sollten die Professoren ihre Hörerliste mit diesem Fakultäts-Buch gegenprüfen und noch nicht verzeichnete Studenten vom Pedell zu Hause abholen lassen, um die zweite Registrierung bei der Fakultät nachzuholen.¹³

Die drei nächsten Vorschläge der Mediziner stellten eine kleine Revolution dar, denn die Professoren wurden aufgefordert, ihre Zuhörer zu bewerten:

„Alle Vierteljahre soll jeder Professor ein Verzeichnüß seiner zuhörer nebst conduit liste [Verhaltensbewertung] und fleiß desselben dem Decano einliefern, aus welchen am Ende

Magnifico bestimmet eingeben können, wofern sie die Mittel
 ihrer Unterhaltung zu finden vermögen.

4.) Da die mit dem künftigen General Studiosa vereinigte Stadt
 wirtschaftliche Hofschule nicht nur einen Matricul führt, was
 dem Vorwissen nach von dem ersten Lesern der selben man
 auch junge Leute immatriculiert werden, welche vorher noch gar
 keine wissenschaftliche Erziehung genossen haben, sondern lediglich in
 nicht ordentlichem Grade zu studieren geübt, sondern lediglich in
 der Absicht, um der Vorwissen und sonstigen Bekandtheit
 wegen Spieltheil zu werden, wie zur Lang eine oder die andere
 Vorlesung nicht, nach wirtschaftlichen Lesern besprechen, ob
 wären ofener, obgleich in der Ordnung zu werden, und auch
 werden können, der nicht, einen Matricul noch eine zeitliche
 Rector Magnif. Universitatis einweisen können, ~~und~~
 in dem Matricul der Stadtwirtschaftlichen Hofschule ein
 getragen, und in die Vorlesungen in dem Grade eines
 Lesers einzuweisen, oder wenigstens doch in der
 Junglinge nicht als Cives Academici eingerechnet
 befandelt werden sollen.

5.) Man in jeder Academicus bey seiner Immatriculation
 von dem zeitlichen Herrn Rector einzuweisen, ist ofensichtlich
 bey dem Decano der Facultät, zu befragen es gehört, zu
 wissen, und seinen Namen in der Facultätsbuch nebst
 selbst einzuführen, oder noch dem Decano einzuführen zu
 lassen, nur

6.) Sollte ein jeder Professor nach Vorlauf des ersten Monaths
 seiner Vorlesungen dem Decano ein Verzeichnis der
 Namen zu überreichen, um solches dem zeitlichen Rectori
 Magnifico zu zeigen, und falls dem einen oder der
 anderen unter denselben besondern würde, befragen nebst
 nach nicht immatriculiert, oder noch nicht in der Facultät
 einzuweisen wäre, so wäre der selbe zeitlich dem Decan
 vorzulegen, um zur Bekandtheit dieser seiner Pflichten zu verfahren.

Die Heidelberger Medizin-Professoren machten sich 1790 Gedanken, wie man die Disziplin unter den Studenten sichern könnte. (Quelle: Universitätsarchiv Heidelberg, RA 7977)

des Jahres eine Hauptliste verfertigt werden soll, welche an die Curatel [Eltern oder Vormünder] abzuschicken.“

Um überhaupt etwas zum Lernerfolg der Zuhörer sagen zu können, wäre es

„nicht undienlich, wenn ein jeder lehrer alle halbe jahre bey dem Schluss von jedem Collegio da Er gelesen hat, ein examen privatum [individuelle Prüfung] mit seinen auditoribus [Zuhörern] anstellte.“¹⁴

Dass dieser Vorschlag umgesetzt wurde, ist mehr als unwahrscheinlich. Der semesterweise Bericht an die Eltern hätte erfordert, deren Namen und Anschrift zu kennen. Im Matrikelbuch wurden aber weiterhin nur der Name des Studenten und sein Herkunftsort sowie die Fakultät verzeichnet, zuweilen ergänzt um Angaben, ob der Student ein Stipendium genoss oder Sohn eines Professors war.¹⁵

Die letzten drei Vorschläge der Medizin-Professoren schließlich galten der Disziplin der Studenten außerhalb des Hörsaals. Als rechtliche Grundlage für das Verhalten der jungen Männer hätten die allgemeinen Polizei-Gesetze sowie die besonderen Anordnungen des Kurfürsten (wie wir sie oben kennengelernt haben) zu gelten, zudem die akademischen Gesetze. Diese alle sollten zusammengestellt werden, um gegebenenfalls Reformen durchzuführen. Hierfür sahen die Mediziner den Senat der Universität verantwortlich. Sie setzten aber hinzu, dass die Medizinische Fakultät zwei Änderungen als besonders sinnvoll erachte: eine eigene Polizeitruppe der Universität für Studenten und die Beleuchtung der Straßen Heidelbergs durch Laternen.¹⁶

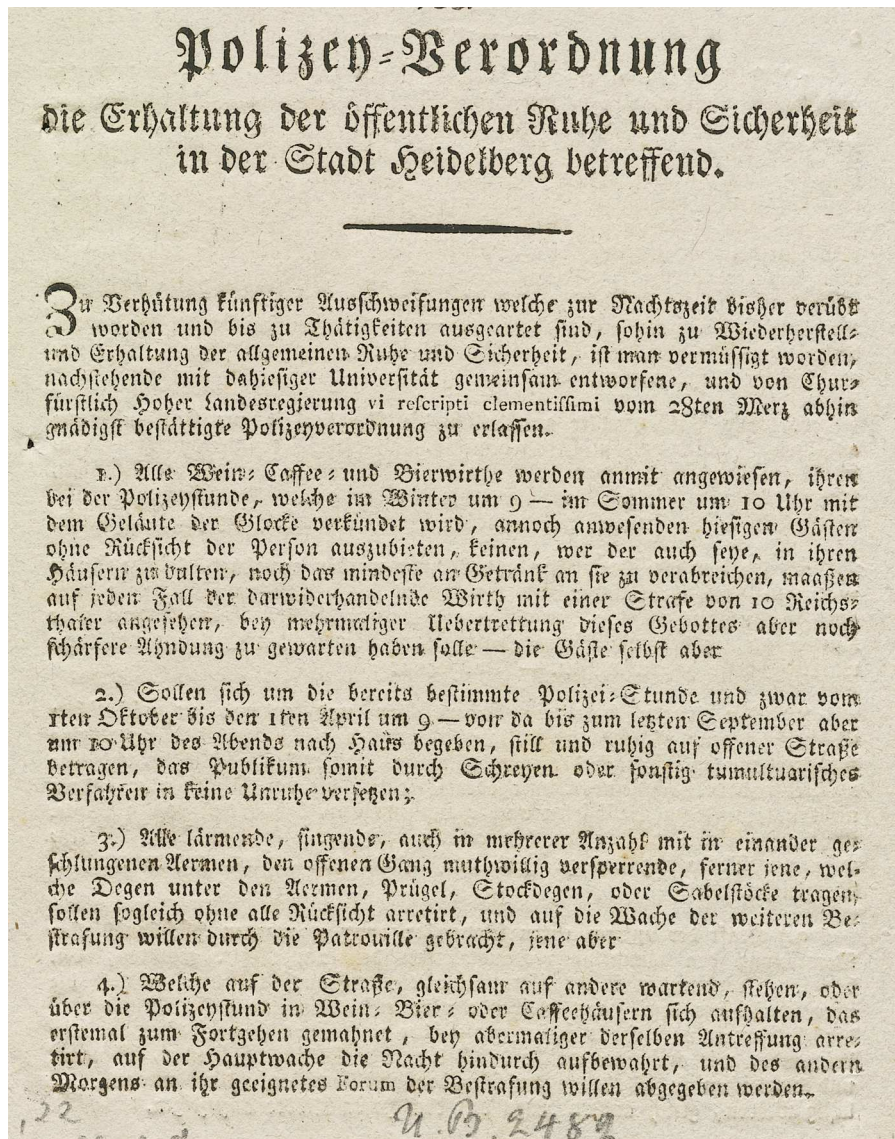
Die Vorschläge der Mediziner aus dem Jahr 1790 zielten also einerseits auf eine stärkere Verhaltenskontrolle der Studenten durch die Professoren und indirekt durch die Eltern, denen semesterweise ein Bericht über den Studienfleiß ihres Sohnes zugeschiedt werden sollte. Andererseits aber verfochten die Mediziner weiterhin die Aufrechterhaltung der Sonderstellung der Studenten im öffentlichen Raum. Der Vorschlag, eine eigene universitäre Polizeitruppe aufzustellen, beweist es. Dabei hatten Universität und Stadt bereits begonnen, zu kooperieren.

Die Kooperation von Stadt und Universität

Wie wir eingangs gesehen haben, hatte die kurfürstliche Verordnung von 1777 nicht nur auf die Schankwirte und Vermieter Heidelbergs gezielt, sondern auch von der Stadt gefordert, gegen die Prostitution vorzugehen. Dass die städtischen Organe in dieser Richtung aktiv wurden, lässt sich anhand einer kurzen Mitteilung des Bürgermeisters an die Universität vom Februar 1789 zeigen. In dieser „Anzeige wegen Dirnen“ informierten Bürgermeister und Stadtrat die Universität, dass man die Viertelmeister sowohl unten in der Stadt als auch oben auf dem Schlossberg angewiesen habe, ihre Bezirke monatlich zu inspizieren und Listen über verdächtige Frauen und mögliche Zuhälter anfertigen zu lassen. Um die Studenten vor dem „liederlichen Weibsgesind“ zu schützen, sollten zudem die Professoren ihre Zuhörer explizit vor der käuflichen Liebe warnen.¹⁷

Einige Jahre später zeigte sich dann eine echte Zusammenarbeit von Stadt und Universität. Am 12. April 1798 erschien eine gedruckte „Policey-Verordnung für Heidelberg“, in deren Einleitung explizit herausgestellt wurde, dass sie gemeinsam mit der Universität entworfen und danach vom Kurfürsten bestätigt wurde. Diese Poli-

zeiordnung rief zu Beginn die Sperrstunde in Erinnerung: Im Winter um 21 Uhr, im Sommer um 22 Uhr mussten die Schankwirte die Bewirtung einstellen und ihre Gäste vor die Tür setzen. Um „Ausschweifungen welche zur Nachtzeit bisher verübt worden“ zukünftig zu verhindern, wurde die Idee erneut aufgegriffen, dass Hauswirte ihre Mieter zu disziplinieren hatten: Wer einem Studenten Hausschlüssel aushändigte, sollte weiterhin 20 Reichstaler Strafe zahlen. Neu war hingegen die Anforderung an die Vermieter, ihre Haustüren eine Viertelstunde nach der Sperrstunde abzuschließen. Zu spät kommende studentische Mieter hätten dann klopfen müs-



Erste Seite der „Policey-Verordnung für Heidelberg“ von 1798 (Quelle: Universitätsarchiv Heidelberg, RA 7977)

sen, um noch im eigenen Bett schlafen zu können – was der Vermieter am nächsten Tag melden musste, wollte er nicht eine Strafe von fünf Reichstalern riskieren.¹⁸

Die entscheidende Änderung im Verhältnis zwischen Studenten und Stadt kam im dann anschließenden Teil der Polizeiordnung, denn der Unterschied zwischen Studenten und Stadtbewohnern wurde im für die Praxis wichtigsten Punkt aufgehoben: Wer sich weigerte, das Wirtshaus zu verlassen oder nach der Sperrstunde auf den Straßen lärmte oder mit „Degen unter den Armen, Prügel, Stockdegen, oder Sabelstöcken“ unterwegs war, sollte von der städtischen Polizei verhaftet werden und die Nacht über auf der Wache verbringen. Die Übeltäter sollten dann erst „des andern Morgens an ihr geeignetes Forum [Gerichtsort] der Bestrafung willen abgegeben werden“.¹⁹ Somit gab die Universität das Privileg der Studenten auf, nur vom Pedell festgenommen zu werden.

Um sich gegenüber den körperlich ja oft kräftigen jungen Männern auch tatsächlich durchsetzen zu können, wurde die städtische Polizei zudem zu einem gewalttätigen Durchgreifen ermächtigt. Paragraph 5 der Polizeiordnung setzte explizit fest: „Wer sich [der Festnahme] widersetzt oder spottet hat kein Anrecht auf Schadensersatz, wenn er am Körper beschädigt wird“. Dies kam einer Prügelerlaubnis gleich. Und weil die Straßenbeleuchtung in Heidelberg immer noch nicht realisiert worden war und man in der Dunkelheit leicht unerkannt entkommen konnte, forderte die Polizeiordnung außerdem, dass jedermann nach der Sperrstunde eine Laterne mitzuführen hatte. Wer ohne Laterne angetroffen wurde, sollte 30 Kreuzer Strafe an die Stadtkasse und 30 Kreuzer „Fanggeld“ an die städtischen Nachtwächter zahlen (denselben Belohnungsmechanismus haben wir oben bereits für den Pedell bei der Kontrolle der Wirtshäuser während der Vorlesungen kennengelernt). Um die Polizeiverordnung auf der Straße besser durchzusetzen, wurde die städtische Wache durch zwei „Offiziere“ aus der Bürgerschaft verstärkt.²⁰

Studentendisziplin nach der Neubegründung der Universität 1803

Anhand der verschiedenen Beispiele haben wir gesehen, wie die Frage nach dem Lernfleiß der Studenten und ihrem Verhalten im öffentlichen Raum in den Jahren kurz vor 1800 debattiert wurde. Der Zeitgeist zielte dabei klar auf eine Verschärfung der Aufsicht über das studentische Leben in Heidelberg. Ab 1803 wurde dieser von Universität und Stadt gemeinsam eingeschlagene Weg zur staatlichen Maxime unter einem neuen Landesherrn, denn im Zuge der Kriege mit dem napoleonischen Frankreich ging der rechtsrheinische Teil der Kurpfalz an das neue Kurfürstentum Baden über (das erst 1806 zum Großherzogtum aufgewertet wurde).²¹ Im Namen des neuen Landesherrn Karl-Friedrich setzte die Regierung aus Karlsruhe das um, was die Heidelberger Mediziner bereits 1790 gerne gesehen hätten: die Sammlung und planmäßige Reform aller Gesetze, welche das Studentenleben regelten. Unter dem Titel „Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg“ erschienen diese 1805 im Druck.²² Diese führten fort, was sich seit den 1790er Jahren angebahnt hatte: die Professionalisierung des Studiums durch striktere Zugangsbedingungen und Fleißkontrollen einerseits, andererseits die enge Kooperation zwischen der Universität und der Polizei in Heidelberg, um über die Disziplin der Studenten zu wachen.

Das Abitur war zwar noch nicht institutionell eingeführt, doch wurde in den akademischen Gesetzen festgesetzt, dass alle angehenden Studenten, welche „von Lyceen, Gymnasien und dergleichen öffentlichen Lehranstalten kommen, Zeugnisse ihren unmittelbar vorher genossenen Unterrichts, und ihres sittlichen Betragens vorzulegen“ hatten.²³ Es sollten also nur Studenten angenommen werden, von denen man keine Probleme erwartete. Dies galt auch für Universitätswechsler. Wer von einer anderen Universität relegiert, also wegen eines Vergehens fortgejagt worden war, sollte in Heidelberg nicht immatrikuliert werden. Desgleichen zielten die akademischen Gesetze von 1805 auf eine Ausgrenzung der unteren Bevölkerungsschichten. Wer gegenüber dem Rektor nicht glaubhaft machen konnte, über ausreichende Geldmittel für sein Studium zu verfügen, der sollte nur probeweise für drei Monate immatrikuliert werden. Wer gar arm war, ohne sich durch „Fleiß, Talente und Sittlichkeit vorzüglich auszuzeichnen“, sollte am besten gleich in seine Heimat zurückgeschickt werden.²⁴

Zwar wurde durch die akademischen Gesetze von 1805 noch kein geregelter Prüfungswesen etabliert, aber die Professoren waren aufgefordert, jene Studenten zu melden, die ihnen zu dumm oder zu faul für ein erfolgreiches Studium erschienen. Dabei wurde zwischen badischen Studenten und Ausländern unterschieden. Bei Letzteren sollten die Eltern darüber informiert werden, dass von ihrem Sohn „keine hinlängliche Ausbildung in der gewählten Berufswissenschaft“ zu erwarten sei. Wenn diese das Studium trotzdem weiter finanzierten, nahm man in Heidelberg gerne das Geld. Für die heimischen Studenten aber setzte man in Karlsruhe fest, dass zusätzlich zu den Eltern auch die jeweilige lokale Obrigkeit benachrichtigt werde. Diese sollte den Eltern dann Druck machen, ihren für das Studium unbrauchbaren Sohn von der Universität zu holen, damit „der Zeit- und Vermögens-Verlust des jungen Menschen verhütet werde, der ohne diese Vorkehrung einst als ein unbrauchbares Subject dem Staate zur Last fallen würde.“ Der Student schließlich, der nicht nur seine eigene Zeit verschwendete, sondern durch sein schlechtes Beispiel zum „Verführer anderer Studirender“ wurde, sollte als schädlich angesehen und sofort von der Universität relegiert werden.²⁵ Der Relegationsbeschluss wurde von der Universität der Polizei in Heidelberg mitgeteilt, die dann die Ausweisung des jungen Mannes aus der Stadt vorzunehmen hatte.²⁶

Was aber die Studenten im öffentlichen Raum betraf, so setzte man 1805 kurzerhand fest, dass diese nicht mehr von den übrigen Einwohnern Heidelbergs zu unterscheiden seien: „Allgemeine Policei-Verordnungen haben auf Akademiker, wie auf andere Bewohner der Universitäts-Stadt, ihre volle Anwendung.“²⁷ Mit der „Prüfegerlaubnis“ für die städtische Wache aus der Polizeiordnung von 1798 schien man jedoch schlechte Erfahrungen gemacht zu haben und schränkte diese etwas ein. So sollten die Patrouillen die Studenten glimpflich behandeln und sich „ohne Noth nie einige Gewalt oder gar Mißhandlungen gegen dieselben erlauben“.²⁸ Wenn dann ein Student von der Nachtwache „gefänglich eingezogen“ wurde, sollte die Polizei den Prorektor hierüber in Kenntnis setzen. Der Pedell würde daraufhin den Studenten auf der Polizeiwache abholen und in den Karzer der Universität überführen. An der akademischen Gerichtsbarkeit hielt man 1805 also fest. Die städtische Polizei durfte verhaften, verurteilen sollten die Professoren.²⁹

Das Verbot der eigenen Hausschlüssel für Studenten wurde übrigens nicht wiederholt, jedoch entwickelte sich ein neuer sozialer Kontrollmechanismus: Der neue

„Logis-Commissär“ der Universität sollte in Heidelberg angekommenen Studenten eine Wohnung vermitteln und hierzu unter Rücksprache mit dem Polizeiamt Listen über die bewohnten und unbewohnten Quartiere führen. Wenn dann von einer Wohnung (und ihrem Vermieter) bekannt wurde, dass sich dort Zustände entwickelten, die „den Sitten, dem Fleiße oder der Gesundheit der Akademiker nachteilig sind“, so sollte bei der Polizei Anzeige gegen den Vermieter erstattet werden.³⁰

Fazit

Wer heute den ehemaligen Karzer der Universität in der Augustinergasse besichtigt, findet an praktisch allen Wänden und sogar auf dem Abort die Wappen der Studentenverbindungen des 19. Jahrhunderts sowie Spottverse auf die Heidelberger Spießbürger und Loblieder auf die Freiheit der Studenten. Allein die schiere Zahl dieser Wandmalereien legt beredtes Zeugnis davon ab, dass nächtliche Tumulte und andere Disziplinlosigkeiten der Studenten ein häufiges Phänomen am Neckar blieben. Trotzdem hatte sich in den Jahren um 1800 einiges geändert: Die Universität konnte nicht länger ignorieren, dass sich die gesellschaftlichen Ansprüche an die Ausbildungsleistung eines Studiums und an die Verhaltens-Standards für Studenten gewandelt hatten. Vielleicht aus eigener Überzeugung, vielleicht auch bloß, um sich vor schärferer Kritik zu schützen, kooperierten die Professoren mit den städtischen Organen. Der in der Praxis wohl wichtigste Punkt betraf die Ermächtigung der Polizei, auch Studenten zu verhaften. Zudem nahm man es nun mit der moralischen Aufsicht über die Studenten ernster als in der Vergangenheit. Mit dem Übergang der Kurpfalz an Baden schließlich kam eine effektive landesherrliche Politik hinzu, die sogar zu strikteren Verhaltensnormen für die jungen Männer führte. So verboten die akademischen Gesetze von 1805 den Studenten auch das „Tabakrauchen in der Stadt auf öffentlicher Straße und in dem Universitäts-Gebäude“ und das „Mitbringen von Hunden in die Collegien“.³¹ Zu guter Letzt soll noch erwähnt sein, dass die 1790 von den Medizinprofessoren erhobene Forderung nach einer Straßenbeleuchtung in Heidelberg auch noch Realität wurde. Spätestens 1795 hatte man damit begonnen, die wichtigsten Wege der Stadt mit Straßenlaternen auszustatten, was bis zum Jahr 1808 weitgehend abgeschlossen war.³² Wer nun nachts lärmte und randalierte, musste damit rechnen, am nächsten Morgen im Karzer aufzuwachen – was aber freilich für zahlreiche Studenten zu einer besonderen Ehre und Auszeichnung stilisiert wurde, die man im Studium neben guten Zeugnissen eben auch zu erringen hatte.

Anmerkungen

- 1 Klaus-Peter Schroeder: „Tod den Scholaren!“ – Studentische Kriege, Revolten, Exzesse und Krawalle an der Heidelberger Universität von den Anfängen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts (Heidelberger Schriften zur Universitätsgeschichte 4, hg. von Ingo Runde), Heidelberg 2016.
- 2 Anonym: Herstellung der Sitten auf der hohen Schule in Heidelberg, in: Ephemeriden der Menschheit, Nr. 6, 1778, S. 103–113, hier S. 103. Die gesamte Zeitschrift ist digitalisiert und online verfügbar unter: <http://ds.ub.uni-bielefeld.de>.
- 3 Schroeder (wie Anm. 1), S. 71f.
- 4 Anonym: Herstellung der Sitten auf der hohen Schule in Heidelberg, S. 103–106.

- 5 § 81–83 der Universitätsstatuten von 1786, siehe August Thorbecke (Hrsg.): Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1891, S. 330. Online zugänglich unter: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/thorbecke1891/0360>.
- 6 Rebuffis Sammlung erlebte eine europaweite Verbreitung und so wurde sein Werk auch in Frankfurt gedruckt, siehe Pierre Rebuffi: Privilegia universitatum, collegiorum, scholasticorum, bibliopolarum et omnium demumqui studiosis ad iumento sunt, Frankfurt a.M. 1575.
- 7 Johan Lange: Die Gefahren der akademischen Freiheit. Ratgeberliteratur für Studenten im Zeitalter der Aufklärung (1670–1820), Ostfildern 2017, hier vor allem S. 37–63.
- 8 Ebd., S. 63–69.
- 9 Diese Zahlen zur Größe Heidelbergs wurden 1790 veröffentlicht, siehe Anonym: Bevölkerungs- und Gewerbe-Tabelle von Heidelberg (samt Schlierbach und dem Bussenheimer Hof) vom Jahre 1786, in: Technologisches Magazin, Bd. 1, 1790, S. 455–464.
- 10 Richard Fester (Hg.): Der „Universitäts-Bereiser“ Friedrich Gedike und sein Bericht an Friedrich Wilhelm II., Berlin 1905, hier S. 49–52.
- 11 Lange (wie Anm. 7), S. 258–262.
- 12 Vorschläge der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Verbesserung der akademischen Disziplin und Policey [1790], Universitätsarchiv Heidelberg, RA 7977.
- 13 Ebd.
- 14 Ebd.
- 15 Siehe z. B. die Eintragungen für das Jahr 1792 in: Gustav Toepke (Hrsg.): Die Matrikel der Universität Heidelberg (4. Teil): Von 1704–1807, Heidelberg 1903, S. 856. Die Matrikel sind vorbildlich digitalisiert und die hier beschriebene Seite ist online verfügbar unter: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/matrikel1704/0370>.
- 16 Vorschläge der medizinischen Fakultät (wie Anm. 12).
- 17 Anzeige wegen Dirnen 1789, Universitätsarchiv Heidelberg, RA 5457.
- 18 Policey-Verordnung für Heidelberg [12. April 1798], Universitätsarchiv Heidelberg, RA 7977.
- 19 Ebd.
- 20 Ebd.
- 21 Eike Wolgast: Phönix aus der Asche? Die Reorganisation der Universität Heidelberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Friedrich Strack (Hg.): Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987, S. 35–60.
- 22 Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg, Heidelberg 1805.
- 23 Ebd., Abschnitt I, § 2.
- 24 Ebd., Abschnitt I, § 3 und 4.
- 25 Ebd., Abschnitt I, § 11 und 12.
- 26 Ebd., Abschnitt I, § 8.
- 27 Ebd., Abschnitt V, § 3.
- 28 Ebd., Abschnitt V, § 6.
- 29 Laut der „Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg“ vom 4.7.1807 sollten die „Polizei- und Disciplinarsachen“ der Studenten der Polizeidirektion in Heidelberg zugeordnet werden. Nach einem Protest der Universität wurde die Regelung jedoch rückgängig gemacht, siehe: Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg, Universitätsarchiv Heidelberg, RA 4609; transkribiert bei Lukas Ruprecht Herbert: Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg. Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867, Heidelberg 2018, S. 453–456. Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg, Abschnitt I, § 5.
- 30 Ebd.
- 31 Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg, Abschnitt VI, § 21.
- 32 Siehe die Kostenschätzung für die Installation und den Betrieb der Beleuchtung in Anonym: Geschichte der Straßenbeleuchtung von Heidelberg, in: Vaterländische Blätter, Nr. 20 (6.6.1812), S. 153–159.



Heidelberger
Dienste gGmbH
mittendrin.sozial

Kommunale Beschäftigungs- förderung

Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen in unterschiedlichen Bereichen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und Steigerung der Lebensqualität in Heidelberg



Recyclinghöfe

Betrieb der vier Heidelberger Recyclinghöfe:
Annahme und Weiterverwertung von Reststoffen



Reinigung von Spielplätzen und der Neckarwiesen

Reinigung und Pflege aller öffentlichen Spielplätze
in sämtlichen Stadtteilen Heidelbergs sowie tägliche
Reinigung der Neckarwiesen



Manuelle Straßenreinigung

Reinigung besonders frequentierter Straßen und
Plätze sowie Beseitigung von Müllablagerungen



Winterdienst

Räumung zahlreicher öffentlicher Gehwege,
Bushaltestellen und Treppen im gesamten Stadtgebiet



Die Möbelhalle und Transporte

Verkauf von (Secondhand-)Möbeln bis Kinder-
spielzeug sowie Möbelabholungen, Entrümpelungen
und Sperrmüllvollservice



Fest & fertig

Veranstaltungsservice: Verleih von Equipment sowie
Planung und Durchführung von Events, Festen und
öffentlichen Veranstaltungen